

G e s e t z

vom ...17. Dez. 1964.....,

mit dem das Gesetz, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Wr. Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt übertragen werden, abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 15. Dezember 1960, LGBl. Nr. 273/1960, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Wr. Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt übertragen werden, wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Absatz 1 lit. a hat zu lauten:

"a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 Absatz 1 lit. c Z. 1 der Strassenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960 - in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 204/1964), soweit nicht besondere Verkehrsverhältnisse, wie insbesondere auf der Autobahn, oder besondere Verkehrsspitzen eine über den örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörde hinausreichende Handhabung der Verkehrspolizei erfordern;"

2. Dem § 2 Absatz 1 wird nach lit. g folgende lit. h angefügt:

"h) die Sicherung des Schulweges (§ 97a StVO. 1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 204/1964)."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Oktober 1964 in Kraft.